

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen hiermit aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem Corona-Virus eine Orientierungshilfe über die aktuellen steuerlichen Maßnahmen, die staatlichen Förderungen, die jeweiligen Anlaufstellen und die arbeitsrechtlichen Fragen bereitstellen.

Am vergangenen Freitag hat die Bundesregierung umfangreiche zielgerichtete Maßnahmen beschlossen, um die Liquidität der Unternehmen sicherzustellen, welche von den wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus betroffen sind. Bundeswirtschaftsminister Altmaier sowie Bundesfinanzminister Scholz haben letzten Freitag in einer gemeinsamen Pressekonferenz ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgestellt, um den Unternehmen in der jetzigen sehr angespannten wirtschaftlichen Situation finanziell den Rücken zu stärken.

Vorab erachten wir es aufgrund der Situation für sinnvoll, dass wir vorerst bis zum 31.03.2020 so wenig persönliche Termine als möglich in unserer Kanzlei wahrnehmen wollen und bitten Sie daher in Ihrem eigenen Sinne, nicht notwendige Termine für die Zeit nach dem 31.03.2020 vorzusehen.

Unser Kanzleibetrieb läuft ganz normal weiter und wird nötigenfalls auch durch eine Vielzahl von Heimarbeitsplätzen sichergestellt. Telefonisch oder per E-Mail sind wir auf jeden Fall zu erreichen. Falls es dennoch zu kleineren Einschränkungen kommen sollte, bitten wir Sie jetzt schon um Ihr Verständnis.

## **1. Steuerliche Maßnahmen**

Die Bundesregierung hat drei wesentliche Maßnahmen beschlossen, um die kurzfristige Liquidität bei Unternehmen zu verbessern:

Erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen: Sofern sich abzeichnet, dass die Einkünfte der steuerpflichtigen Unternehmen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer ausfallen, können die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.

Erleichterte Gewährung von Steuerstundungen: Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Die Finanzbehörden können die fällige Zahlung von Steuern zinsfrei stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzbehörden werden angewiesen, hierfür keine strengen Anforderungen zu stellen. Der Zeitpunkt der Steuerzahlungen für die betroffenen Unternehmen wird somit hinausgeschoben.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen: Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Unternehmen, z. B. Kontopfändungen oder Säumniszuschläge, werden bis zum 31.12.2020 ausgesetzt, sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

## **2. Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen**

Das Bundesfinanzministerium weitet die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich aus, um den Zugang der Unternehmen zu Krediten zu erleichtern. Hierzu werden bereits etablierte Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

KfW-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite Universell unterliegen künftig gelockerten Bedingungen: Zum einen werden Risikoübernahmen erhöht, zum anderen werden die Instrumente auch für Großunternehmen geöffnet.

Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro. Die Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen fällen.

Unternehmen, die vorübergehend aufgrund der Corona-Krise in Finanzierungsengpässe geraten, können zusätzliche KfW-Sonderprogramme nutzen. Für diese Programme stellt die Bundesregierung Garantievolumina von mindestens 460 Milliarden Euro zur Verfügung.

Zudem stellt der Bund Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i.d.R. über 1,25 Mio. Euro, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 % aufgestockt werden (Kapital für Kleinunternehmen).

Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz können aus dem Förderprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen GuW“ über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten.

Nach aktuellem Stand arbeitet zudem die KfW an weiteren Kreditmöglichkeiten zur Unterstützung der notleidenden Unternehmen bzw. werden in der Bundesregierung sog. Härtefallfonds für Kleinstunternehmer abgestimmt.

### **3. Anpassung der Kurzarbeiter-Regelung**

Für den Erhalt der Arbeitsplätze soll die Kurzarbeiter-Regelung rückwirkend zum 01. März 2020 angepasst werden. Unternehmen können Kurzarbeitergeld damit schon dann beantragen, wenn nur **10 %** der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind und ein Auftragsrückgang von **>10%** aufgrund der Corona-Krise vorliegt. Auch Leiharbeiter sollen vom Kurzarbeitergeld profitieren. Anspruchsberechtigte Unternehmen erhalten nach der Neuregelung die Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Zudem soll es nicht mehr nötig sein, zuvor negative Arbeitszeitkonten aufzubauen. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind jedoch meist einzelne arbeitsvertragliche Anpassungen vorzunehmen oder eine Betriebsvereinbarung zu schließen, damit das Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

### **4. Zwangsurlaub**

Unternehmen haben nach § 7 UrlG die Möglichkeit Zwangsurlaub anzuordnen, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen. Unvorhergesehene Marktentwicklungen oder eine schlechte Auftragslage sind grundsätzlich kein zulässiger Grund, da der Arbeitgeber die Betriebsgefahr zu tragen hat. Die Corona-Krise stellt aber eine besondere Lage dar, da die gesamte Weltwirtschaft davon betroffen ist und staatliche Maßnahmen den Auftragsrückgang mitverursachen. Daher gehen wir zu dem jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass es möglich sein muss, Zwangsurlaub anzuordnen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Arbeitgeber weiterhin Gehalt (Urlaubsgeld) zahlen muss. Nur die Zuschläge (Nacht-/Schichtarbeit, Überstunden etc.) entfallen. Unbezahlter Zwangsurlaub ist nur vertraglich geregelt und in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Im Zweifel sollte daher bevorzugt Kurzarbeit angeordnet werden.

### **5. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz / Existenzgefährdung**

Das Gesundheitsamt kann nach §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Diejenigen, die gem. § 56 Infektionsschutzgesetz ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstausschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Diesen übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er jedoch nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag bei der entsprechenden Behörde (Gesundheitsbehörde bzw. Versorgungsamt) auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschlagzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer der Maßnahme ruht, erhalten neben der Erstattung des Verdienstausschlags auf Antrag einen Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, ob die durch das Land Hessen angeordneten branchenabhängigen Betriebsschließungen durch § 56 Infektionsschutzgesetz abgedeckt sind bzw. nur eine angeordnete Quarantänemaßnahme einer Gesundheitsbehörde zur Anwendung von § 56 Infektionsschutzgesetz führt.

## **6. Wichtige Kontakte**

### **Hotline zu Fördermaßnahmen**

Tel: 030 18615 8000

Montag – Donnerstag; 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: [foerderberatung@bmwi.bund.de](mailto:foerderberatung@bmwi.bund.de)

### **Hotline der KfW**

Tel: 0800 539 9001

Montag – Freitag; 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### **Beantragung von Kurzarbeitergeld**

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen)

Hotline der Bundesagentur: 0800 45555 20

### **Kapital für Kleinunternehmen (KfK)**

Tel: 0611 774 7333

[www.wibank.de/kfk](http://www.wibank.de/kfk)

### **Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)**

[www.wibank.de/guw](http://www.wibank.de/guw)

### **Quellen:**

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html)

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>

Diese Informationen dienen als Orientierungshilfe. Da es sich überwiegend um nicht steuerrechtliche Informationen handelt, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Wir werden alle weiteren Gesetzesänderungen und Fördermöglichkeiten weiterverfolgen, bitten Sie jedoch uns zu informieren, inwieweit wir für Sie aktiv tätig werden sollen. Dies insbesondere bei notwendiger Beantragung von Steuererleichterungen, aber auch bei Beratungen in Bezug auf die Änderungen der Arbeitsbedingungen.

Wenn Sie Fragen zu den vorstehend aufgeführten Bereichen haben sollten, sprechen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen im Rahmen unseres ganzheitlichen Beratungsansatzes gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Willitzer  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater